



Mag. Karlheinz Rüdissler

Landesstatthalter

INGEGANGEN AM 15. JUNI 2012

Bregenz, am 11. Juni 2012

An die
Vorarlberger Naturschutzorganisationen
p.A. Naturschutzanwaltschaft Vorarlberg
Jahngasse 9
6850 Dornbirn

Betreff: Bewilligung für skitouristische Hubschrauberflüge

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Schreiben vom 25.4.2012 betreffend die Bewilligung von Außenlandungen bzw. Außenabflügen für skitouristische Zwecke im Arlberggebiet nehme ich zuständigkeitshalber im Einvernehmen mit Landeshauptmann Mag. Markus Wallner gerne wie folgt Stellung:

Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wurde der Wucher Helikopter GmbH mit Bescheid vom 20.12.2011 die luftfahrtrechtliche Bewilligung für Außenabflüge und -landungen zur Durchführung von Schiziflügen vom Flexenpass bzw. vom Kriegerhorn zu den Absetzstellen Schneetäli (Gemeindegebiet Lech) und Mehlsack (Gemeindegebiet Dalaas) für die Dauer von fünf Jahren erteilt. Von dieser Genehmigung darf jeweils vom 1.12. bis 31.5. (Wintersaison) außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen Gebrauch gemacht werden. Die Bewilligung ist an die Einhaltung verschiedener Auflagen geknüpft, die auch zum Ziel haben, Lärmbelästigungen weitestgehend zu vermeiden. Eine Abschrift des Bescheides wurde unter anderem auch dem Österreichischen Alpenverein, Sektion Vorarlberg sowie dem Alpenschutzverein für Vorarlberg übermittelt.

Abflüge und Landungen außerhalb eines Flugplatzes dürfen gemäß § 9 Abs. 2 Luftfahrtgesetz nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes durchgeführt werden. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen oder ein am Außenabflug oder an der Außenlandung bestehendes öffentliches Interesse ein allenfalls entgegenstehendes öffentliches Interesse überwiegt.

Im Ermittlungsverfahren wurden nicht nur die betroffenen Gemeinden angehört, sondern auch Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Naturschutz- und Land-

schaftsentwicklung, des Amtssachverständigen für Wildökologie und Jagdwirtschaft sowie des forsttechnischen Amtssachverständigen eingeholt. Durch die Befassung dieser Experten war eine Beurteilung und Bewertung der Umweltinteressen in ausreichendem Maße sichergestellt. In diesem Zusammenhang darf ich auch darauf hinweisen, dass die Absatzstelle Mehlsack und Schneetäli außerhalb von Flächen liegen, die im aktuellen Biotopinventar beschrieben sind. Darüber hinaus wird weder ein besonders geschütztes Gebiet überflogen noch angeflogen. Aus diesem Grund wurde von Seiten der Behörde vor längerer Zeit die Absatzstelle Orgelscharte ins Schneetäli verlegt, da es in der Vergangenheit zu unerwünschten Abfahrten ins Natura 2000-Gebiet Gadental gekommen ist. Seit der Verlegung der Absatzstelle ins Schneetäli sind keinerlei Meldungen und Beschwerden mehr festzustellen.

Die von der Behörde unter Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen vorgenommene Interessensabwägung hat ergeben, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen insgesamt die öffentlichen Interessen an der Erteilung der Bewilligung überwiegen. Im Falle einer Missachtung der Auflagen oder der Nichtbeachtung luftfahrtrechtlicher Vorschriften kann die Behörde die Bewilligung unabhängig von der Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens sofort widerrufen. Darüber hinaus darf ich abschließend festhalten, dass das Land Vorarlberg im Hinblick auf die Erteilung von Außenstart- und Außenlandebewilligungen nach dem Luftfahrtgesetz seit Jahren eine äußerst restriktive Vollzugspraxis verfolgt.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleibe ich mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. Müller', written in a cursive style.